

Beschluss zur Nutzung digitaler Geräte am/im „Glückauf“-Gymnasium

Die Hausordnung des „Glückauf“-Gymnasiums wird zu Beginn des ersten Halbjahres des Schuljahres 2025/26 wie folgt geändert:

1. Unter IV. Sicherheit, Sauberkeit, Ordnung wird der Absatz: „Die Benutzung von eigenen elektronischen Geräten aller Art einschließlich Handys ist während der Unterrichtszeit untersagt. Handys sind während des Unterrichts abzuschalten.“ gestrichen.
2. Nach IV. wird folgende Passage eingefügt:

V. Digitale Geräte

Alle Schulangehörigen verpflichten sich auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Datenschutzes und des Urheberrechtes zum selbstverantwortlichen und respektvollen Umgang mit digitalen Geräten.

1. Mobiltelefone

Die Nutzung von Mobiltelefonen ist den Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände untersagt.

Die Mobiltelefone sind ausgeschaltet von den Schülerinnen und Schülern in ihren Schultaschen aufzubewahren.

Über Ausnahmen für unterrichtliche oder private Zwecke entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer.

Die Regelungen für Mobiltelefone gelten in entsprechender Weise ebenso für SmartWatches.

2. Sonstige digitale Endgeräte

Das Nutzen von digitalen Endgeräten, welche nicht unter 1. fallen, ist für Unterrichtszwecke gestattet.

Die Entscheidung über den konkreten Einsatz bzw. die Nutzung zu Unterrichtszwecken trifft die unterrichtende Lehrkraft.

Leistungsmessungen bleiben davon unberührt.

3. Schutzrechte

Mobile Endgeräte dürfen, sofern sie nicht durch den Schulträger inventarisiert und geprüft wurden, nicht am Stromnetz der Schule betrieben werden.

Die Persönlichkeitsrechte aller in der Schule befindlichen Personen und Schulangehörigen müssen gewahrt werden.

4. Sanktionen

Bei Verstößen ist die Nutzung des betreffenden digitalen Gerätes unmittelbar durch die Lehrkraft zu untersagen. Entsprechend Sächsischem Schulgesetz § 39 kann eine zeitweilige Inbesitznahme mit anschließender Aufbewahrung im Sekretariat (abgeschalteter Zustand, Abholung durch Personensorgeberechtigte am nächsten Unterrichtstag) erfolgen.

Über weitere Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen kann entschieden werden.